

Beurteilung psychischer Belastungen

Sie haben Fragen zur Beurteilung psychischer Belastungen im Rahmen des Asylverfahrens?

Es ist wichtig, dass Sie hierbei die neuen Gesetzesvorgaben beachten:

Die mit Asylpaket II eingetretene Gesetzesänderung nach §60a Abs. 2c AufenthG, besagt, dass zur Beurteilung von psychischen Belastungen **qualifizierte ärztliche Bescheinigungen**, d.h. Bescheinigungen die von einer Fachärzt*in ausgestellt werden, erforderlich sind.

§60a Abs. 2c AufenthG

Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Zuständige Fachärzt*innen zur Beurteilung psychischer Belastungen sind: Neurolog*innen, Psychiater*innen, ärztliche Psychotherapeut*innen

Psycholog*innen und psychologische Psychotherapeut*innen sind in der Regel keine Fachärzt*innen (ob Psychotherapeut*innen Ärzt*innen gleichgestellt sind, ist noch nicht durch Gerichte entschieden worden)

Auskünfte über Qualifizierte ärztliche Bescheinigungen

<http://www.baff-zentren.org/rechtliches/qualifizierte-aerztliche-bescheinigung-reiseunfaehigkeit/>

<http://www.baff-zentren.org/rechtliches/mindestvoraussetzungen-fachaerztliches-attest/>

Aber: Es macht Sinn psychologische/ psychotherapeutische Stellungnahmen ergänzend beizufügen

Unter den Links finden Sie Informationen zu Kriterien ärztlicher Atteste:

1. **Empfehlungen für heilberuflich tätige in Abschiebesituationen**
https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/IPPNW-Empfehlung_Abschiebung.pdf
2. **Anforderungen an ärztliche Atteste**
<https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/Leitfaden-%C3%84rztliche-Atteste-im-Migrationsrecht-Stand-03-2016.pdf>
3. **Ratgeber für die Praxis**
<http://www.baff-zentren.org/news/neue-publikation-fluechtlinge-in-unserer-praxis/>

Beurteilung psychischer Belastungen

Sie haben Fragen zur Beurteilung psychischer Belastungen im Rahmen des Asylverfahrens?

Aufenthaltssituation und psychische Belastungen

Wenn Personen stark belastet wirken ist es ratsam unabhängig vom Asylverfahren psychologische/ psychotherapeutische Beratung in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere bei Menschen aus Afghanistan lässt sich beobachten, dass sie durch die Angst vor Ablehnungsbescheiden stark verunsichert und belastet sind. Das Erhalten von Ablehnungsbescheiden führt vermehrt zu psychischer Dekompensation. Außerdem wird über vermehrte Suizidalität berichtet.

Berichtete Belastungen und insbesondere Ängste der Betroffene sollten unbedingt ernst genommen werden! Ablehnungsbescheide können traumatische Erlebnisse reaktualisieren und das individuelle Sicherheitsgefühl massiv bedrohen.

Berichten Betroffene von psychischen Belastungen wie Antriebslosigkeit, Schlafproblemen, Konzentrationsproblemen, aber auch Impulsivität, wiederkehrenden Erinnerungen, Ängsten, Vermeidungsverhalten, Drogenkonsum etc. ist es sinnvoll sich aufgrund langer Wartezeiten bereits frühzeitig um Anbindung zu bemühen.